

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin

Planungsbezirk Berlin, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, Tel: 030 31003-973, Fax: 030 31003-311

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fasst am 30.05.2023 folgende

## Beschlüsse

### 1. Beschluss-Nr. 01-2023-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.
- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 7,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist vom 15.06.2023 bis zum 27.07.2023 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten.
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - berufliche Eignung,
  - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
  - Approbationsalter,
  - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
  - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
  - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
  - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

e. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sollen bei Auswahlverfahren für die Arztgruppen der allgemein fachärztlichen Versorgung, zu denen die Frauenärzte gehören, vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt werden, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner Versorgungsgrad zum Stichtag 01.04.2023 laut Kassenerztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90% beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Neukölln, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

2. **Beschluss-Nr. 02-2023-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, fest, dass Überversorgung nicht besteht.

b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 91 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.

3. **Beschluss-Nr. 03-2023-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.

b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 46,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.

4. **Beschluss- Nr. 04-2023-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.

- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von einer Niederlassungsmöglichkeit erfolgen dürfen.**
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist vom 15.06.2023 bis zum 27.07.2023 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten.**
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**
- berufliche Eignung,**
  - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,**
  - Approbationsalter,**
  - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,**
  - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,**
  - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),**
  - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.**
- e. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sollen bei Auswahlverfahren für die Arztgruppen der allgemein fachärztlichen Versorgung, zu denen die Kinder- und Jugendärzte gehören, vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt werden, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner Versorgungsgrad zum Stichtag 01.04.2023 laut Kassennärztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90% beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Spandau und Treptow-Köpenick. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.**

**5. Beschluss- Nr. 05-2023-LA**

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Augenärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.
- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 2 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist vom 15.06.2023 bis zum 27.07.2023 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten.
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- berufliche Eignung,
  - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
  - Approbationsalter,
  - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
  - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
  - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
  - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.
- f. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sollen bei Auswahlverfahren für die Arztgruppen der allgemein fachärztlichen Versorgung, zu denen die Augenärzte gehören, vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt werden, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner Versorgungsgrad zum Stichtag 01.04.2023 laut Kassenärztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90% beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

## **6. Beschluss- Nr. 06-2023-LA**

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.
- b. Für die planungsrechtliche Untergruppe der ärztlichen Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, ausgeschöpft ist,  
  
und
- c. für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass für diese planungsrechtliche Untergruppe gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt nicht ausgeschöpft ist. Es wird festgestellt, dass Quotensitze im Umfang von 3 Niederlassungsmöglichkeiten bestehen.
- d. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist vom 15.06.2023 bis zum 27.07.2023 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten.
- e. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - berufliche Eignung,
  - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
  - Approbationsalter,
  - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
  - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,

- **Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),**
  - **Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.**
- f. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sollen bei Auswahlverfahren für die Arztgruppen der allgemein fachärztlichen Versorgung, zu denen die Psychotherapeuten gehören, vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt werden, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner Versorgungsgrad zum Stichtag 01.04.2023 laut Kassenärztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90% beträgt; dies ist der Verwaltungsbezirk Pan-kow. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.**

## Begründung

### Zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) hat dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin (LA) mit Schreiben vom 27.04.2023 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Frauenärzte** der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2022 und der zum 01.04.2023 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 108,5 % beträgt und somit 8,5 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 1).

Der LA müsste deshalb die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, im Umfang von 8,5 Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V im Umfang von 1,25 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,75 und 1 x 0,5) für Arztpraxen von Frauenärzten mit angestellten Ärzten (vgl. Anlage 1a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Leistungsbegrenzungen bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 1b).

Das hat für die Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 108,7 % beträgt (vgl. Anlage 1c).

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 7,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 1c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum

Stichtag 01.04.2023 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Neukölln, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

### **Zu 2.:**

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 27.04.2023 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich II** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2022 und der zum 01.04.2023 im Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 84,9% beträgt (vgl. Anlage 2).

Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich II, Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 91 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2 c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

### **Zu 3.**

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 27.04.2023 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich III** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2022 und der zum 01.04.2023



im Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 85,1 % beträgt (vgl. Anlage 2).

Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich III, Berlin weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 46,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

#### **Zu 4.**

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte** hat die KV mit demselben Schreiben vom 27.04.2023 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2023 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2022 und der am 01.04.2023 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 109,5 % beträgt und somit 2 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 3). Demnach müsste der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, an sich im Umfang von 2 Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V im Umfang von 0,75 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,75) für Arztpraxen von Kinder- und Jugendärzten mit angestellten Ärzten (vgl. Anlage 3a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Leistungsbegrenzungen bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 3b).

Das hat für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 109,7 % beträgt (vgl. Anlage 3c).

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV in demselben Schreiben bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 1,0 Niederlassungsmöglichkeit (vgl. Anlage 3c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.04.2023 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Spandau und Treptow-Köpenick. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

#### **Zu 5.**

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Augenärzte** hat die KV mit demselben Schreiben vom 27.04.2023 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2023 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2022 und der am 01.04.2023 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 109,3 % beträgt und somit 2 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 4). Demnach hat der LA die Zulassungsbeschränkungen für diese Arztgruppe im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, im Umfang von 2 Niederlassungsmöglichkeiten aufzuheben.

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV

mit demselben Schreiben bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 2 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 4c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Augenärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.04.2023 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

#### **Zu 6.**

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Psychotherapeuten** hat die KV mit demselben Schreiben vom 27.04.2023 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.04.2023 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 31.12.2022 und der am 01.04.2023 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 170,6 % beträgt. Mithin ist der Planungsbereich für diese Arztgruppe gemäß § 103 Absatz 1 SGB V weiterhin gesperrt, da der allgemeine Versorgungsgrad über 110 % liegt (vgl. Anlage 5).

Ferner hat die KV in demselben Schreiben mitgeteilt, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte ausgeschöpft ist (Anlage 6 a).

Für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie hat die KV in demselben Schreiben mitgeteilt, dass der innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 % für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie nicht ausgeschöpft ist (Anlage 5a).

Gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie hat der LA eine Feststellung zu treffen, in welchem Umfang gemäß § 101 Absatz 4 SGB V – ausgedrückt in der Anzahl der Psychotherapeuten- in jedem Versorgungsanteil Ärzte, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder und Jugendpsychotherapeuten zugelassen werden können, wenn die Versorgungsanteile nicht ausgeschöpft sind. In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe aus der planungsrechtlichen Untergruppe der psychotherapeutischen Ärzte partiell geöffnet sind, sind Zulassungen bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils möglich. Für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie bestehen danach bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils an sich 3,5 Niederlassungsmöglichkeiten.

Nach Mitteilung der KV in demselben Schreiben bestehen Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalent (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 0,5) für Arztpraxen von Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, die angestellte Ärzte beschäftigen (vgl. Anlage 5b).

Gemäß § 101 Absatz 3 und Absatz 3 a SGB V werden bei Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Aufgrund der mit der Teilentsperrung nach § 103 Absatz 3 SGB V vergleichbaren Situation werden auch bei der Feststellung zusätzlicher Niederlassungsmöglichkeiten in Form von Quotensitzen gemäß § 25 a Bedarfsplanungs-Richtlinie die Leistungsbegrenzungen mitgerechnet (vgl. Anlage 5c).

Das hat für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass der Mindestversorgungsanteil gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie nicht ausgeschöpft wird, sondern dass für diese planungsrechtliche Untergruppe 3 Niederlassungsmöglichkeiten bestehen.

Der zu erwartende allgemeine Versorgungsgrad auf Grund dieses Beschlusses beträgt für die Arztgruppe der Psychotherapeuten 171,1 %.

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung deshalb 3,0 Niederlassungsmöglichkeit (vgl. Anlage 5d).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Psychotherapeuten gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.04.2023 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies ist der Verwaltungsbezirk Pankow. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Die Beschlüsse Nr. 01-2023-LA bis 06-2023-LA sind der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 90 Absatz 6 Satz 1 SGB V vorzulegen; die Nichtbeanstandung ist gemäß § 90 Absatz. 6 Satz 2 SGB V Voraussetzung für ihr Wirksamwerden.

Der LA veröffentlicht die Beschlüsse gemäß § 16b Absatz 4 Ärzte-ZV in den für amtliche Bekanntmachungen der KV vorgesehenen Blättern und weist zugleich daraufhin, dass die Beschlüsse bereits mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam werden.



Erika Behnsen

Vorsitzende des  
Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Berlin